



INF. 15

3. September 2024

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 10. bis 13. September 2024)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

E-Learning im Rahmen des ADR-Auffrischungsschulungsprogramms (Textentwurf gemäß dem informellen Dokument INF.29/Rev.1 der Frühjahrssitzung 2024 der Gemeinsamen Tagung)

Mitteilung Deutschlands und der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

Kapitel 8.2 ADR

Nach der Überschrift eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. Für Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- «*E-Learning*»: Ein asynchroner Unterricht, der mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) durchgeführt wird und bei dem Auszubildende und Ausbilder sowohl räumlich als auch zeitlich getrennt sind.
- «*Fernschulung*»: Ein synchroner Unterricht, der mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) durchgeführt wird und bei dem Auszubildende und Ausbilder zur gleichen Zeit und räumlich getrennt kommunizieren."

8.2.2.5 Einen neuen Absatz **8.2.2.5.4** mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"8.2.2.5.4 Eine Auffrischungsschulung darf als Präsenzschiilung, Fernschulung, E-Learning oder als Kombination aus diesen Möglichkeiten durchgeführt werden. Praktische Einzelübungen gemäß Absatz 8.2.2.3.8 dürfen nicht als E-Learning oder Fernschulung durchgeführt werden. Der theoretische Teil der Schulung darf nicht vollständig als E-Learning durchgeführt werden."

Folgeänderungen

8.2.2.3.6 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Unterrichtseinheiten dürfen in kürzere Abschnitte unterteilt werden."

8.2.2.4 Einen neuen Absatz **8.2.2.4.3** mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"8.2.2.4.3 Die Erstschiilung darf als Präsenzschiilung, Fernschulung, E-Learning oder als Kombination aus diesen Möglichkeiten durchgeführt werden. Praktische Einzelübungen gemäß Absatz 8.2.2.3.8 dürfen nicht als Fernschulung durchgeführt werden."

8.2.2.6.5 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) der zuständigen Behörde muss das Recht auf Zugang zu den Schilungskursen und Prüfungen gewährt werden;"
